



WIR IN GARMISCH-PARTENKIRCHEN

– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, ich weiß ja nicht, wie es Ihnen geht, aber ich freue mich sehr darüber, dass wir endlich wieder unsere Festwochen hier in Garmisch-Partenkirchen abhalten konnten. Zwei lange Jahre mussten wir verzichten – auf festliche Kirchen- und Trachtenumzüge, auf eine kühle Maß Bier und unterhaltsame Stunden im Bierzelt. Wie sehr mir das gefehlt hat, habe ich eigentlich erst jetzt gemerkt, als wir an den Festsonntagen gemeinsam mit so vielen Menschen bei bestem Wetter durch unseren Ort marschieren konnten. Brauchtum wird hier unverfälscht gelebt und darauf bin ich sehr stolz. Mindestens genauso stolz bin ich aber auch auf unsere Par-

tenkirchner Feuerwehr. Die Kameraden konnten letzte Woche ihr 150jähriges Jubiläum feiern! Das heißt 150 Jahre Dienst am Nächsten, 150 Jahre Sicherheit im Ort, 150 Jahre ehrenamtlicher Einsatz zu jeder Tages- und Nachtzeit. Das kann nicht hoch genug geschätzt und gewürdigt werden, daher freue ich mich, dass wir am Sonntag alle gemeinsam ein so gelungenes Fest zu diesem Anlass feiern konnten. Was für ein Glück, dass wir unsere Wehren im Ort haben! Ganz großes Glück hatten wir auch, als sich am 12. August vormittags urplötzlich ein riesiger Felsbrocken am Katzenbach gelöst hat und auf die Straße am Brunnhüslweg gestürzt ist. Gottseidank war zu diesem Zeitpunkt kein Wande-

rer, kein Radl-, oder Autofahrer unterwegs. Dafür bin ich sehr dankbar. Jetzt müssen wir die Absturzstelle und den umliegenden Fels sichern, sodass hier keine weiteren Gefahrenquellen entstehen. Sicherheit geht vor – daran lässt sich natürlich nicht zweifeln. Und genau aus diesem Grund mussten wir uns auch von unserer „Eisernen Lady“, der alten Brücke, die seit über 100 Jahren die beiden Seiten der Partnachklamm verband und zwei Weltkriege überdauert hat, trennen. Die Brücke wurde bei einem Schneesturm im Februar durch einen umgestürzten Baum so stark beschädigt, dass sie nicht mehr repariert werden konnte. Es bedurfte eines Schwerlasthelikopters mit einer Spezialcrew

aus der Schweiz, um die Brücke am Stück auszuheben und eine neue Behelfsbrücke einzubauen. Dieser Einsatz war wirklich sehr spektakulär und das Können der Piloten sowie des Bodentrupps hat mich tief beeindruckt. Aber ich bin auch ein bisschen traurig, dass wir die Brücke tatsächlich ausbauen mussten – so oft habe ich sie wie selbstverständlich überquert, jetzt ist sie ein für allemal aus der Partnachklamm verschwunden. Aber eine neue Brücke wird es ja in absehbarer Zeit geben und jedem Abschied wohnt ja bekanntlich auch ein Neuanfang inne.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch einen entspannten Spätsommer, unseren Kindern noch schöne Ferien und einen



harmonischen Start ins neue Schuljahr.

Ihre

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Termine

- 04.10.2022, 17 Uhr Bau- und Umweltausschuss
- 05.10.2022, 17 Uhr Haupt- und Finanzausschuss
- 13.10.2022, 17 Uhr Marktgemeinderat
- 01.09.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 08.09.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 15.09.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 22.09.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 29.09.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 20.10.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 22.10.2022 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung/Amtsblatt

Die Bürgersprechstunde (16:00 Uhr – 17:00 Uhr) findet wieder in Präsenz statt. Anmeldungen bitte unter 08821/910-3208.

Ehrungen – 40 Jahre Dienst am Nächsten



v.l. Matthias Hager, 1. Bgm. Elisabeth Koch, Anton Hiebler

„Vier Jahrzehnte lang ehrenamtlich mehr als seine Freizeit damit zu verbringen, Menschen in Not zu jeder Tages- und Nachtzeit zu helfen, das ist wirklich ein Beispiel für herausragendes

ehrenamtliches Engagement“, wie die 1. Bürgermeisterin Elisabeth Koch in ihrer Laudatio betonte. „Dieses Engagement ist ein absolutes Vorbild für alle nachfolgenden Generationen,

an dem man sich orientieren kann und auch sollte“, so Koch weiter. Dieses mehr als berechtigte Lob und die tiefe Anerkennung ging an Matthias Hager und Anton Hiebler. Beide verdienten Mitglieder sowohl des Bayerischen Roten Kreuzes, als auch der Bergwacht, wurden im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 11. August für ihre Verdienste gebührend geehrt: Matthias Hager erhielt die silberne Bürgerplakette des Marktes für 40 Jahre aktiven Dienst beim BRK Kreisverband Garmisch-Partenkirchen und Anton Hiebler die silberne Medaille des Marktes Garmisch-Partenkirchen für 40 Jahre aktiven Dienst bei der hiesigen Bergwacht.

Kultur- und Sportförderrichtlinien

Anträge auf Sonderförderung bis 1. Oktober

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gewährt auch im Förderjahr 2023 wieder Förderungen in den Bereichen Kultur und Sport gemäß den gültigen Förderrichtlinien. Fördergelder werden nur auf schriftlichen Antrag ausbezahlt. Die örtlichen Kulturschaffenden, Institutionen und Kulturvereine als auch die Sportvereine des Ortes werden deshalb gebeten, entsprechende Förderanträge

fristgerecht beim Markt Garmisch-Partenkirchen einzureichen. Frist für die Einreichung von Sonderförderanträgen für das Jahr 2023 – sowohl im Bereich Kultur als auch im Sportbereich – ist der 1. Oktober 2022. Bis dahin müssen auch Anträge auf Grundförderung im Kulturbereich eingegangen sein. Später eingehende Anträge können leider nicht

mehr bearbeitet werden. Bis spätestens zum 1. März 2023 müssen dagegen Förderanträge der allgemeinen Vereinsförderung 2023 im Bereich des Sports (Jugendzuschuss, Übungsleiterzuschuss und allgemeiner Vereinszuschuss) mit der Nennung der aktuellen Mitgliederzahlen (Stichtag 01.01.2023) gestellt werden. Die hierzu notwendigen Formulare und nähere Informati-

onen finden Sie auf der Homepage des Marktes (www.buergerservice.gapa.de). Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptverwaltung stehen gern für weitere Informationen im Rathaus oder telefonisch unter der 08821 / 910-3234 oder -3236 zur Verfügung. Per E-Mail gerne auch unter hauptverwaltung@gapa.de, oder kultur@gapa.de

Neues aus dem Marktgemeinderat

Garmisch-Partenkirchen – „Heilklimatischer Kurort der Premium Class“

Der Titel „Heilklimatischer Kurort der Premium Class“ ist die höchste Prädikatisierung, die Kurorte in Deutschland erhalten können – und diese muss natürlich regelmäßig überprüft werden. Auch für das Gebiet des Marktes Gar-

misch-Partenkirchen ist seit dem Jahr 2020 wieder zu prüfen, ob die luftqualitativen Anforderungen an das Prädikat Heilklimatischer Kurort eingehalten werden (§8 Satz 2 Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV). Das heißt

für den Ort, es muss aktuell wieder ein Gutachten erstellt werden, dass diese Voraussetzungen unabhängig prüft. In seiner letzten Sitzung hat nun der Marktgemeinderat beschlossen, die Anerkennungsbedingungen zur

Redprädikatisierung überprüfen zu lassen. GaPa-Tourismus wird sich nun um die Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens kümmern, das dann so bald wie möglich erstellt werden soll.

Zusammenlegung der „Marianne Aschenbrenner Puppenstiftung“ mit der „Marianne Aschenbrenner Stiftung“

Marianne Aschenbrenner hatte per Vertrag vom 28.12.2001 mit der Marktgemeinde vor 21 Jahren die gemeinnützige unselbstständige Stiftung „Marianne Aschenbrenner Puppenstiftung“ unter der dauernden Trägerschaft des Marktes Garmisch-Partenkirchen gegründet. Aber außer dem in der Stiftung festgeschriebe-

nen Zweck, die Puppensammlung der Allgemeinheit zugänglich zu machen, verfolgte diese Stiftung – im Gegensatz zur Marianne Aschenbrenner Stiftung – keinen weiteren Zweck. Auf diese Weise wurden aber auch keine Erträge erzielt, die dann wieder der Förderung von Kunst und Kultur zu Gute kommen könnten. Da die Puppenstiftung keine

eigene Tätigkeit entfaltet und sich die Puppensammlung ohnehin bereits im Museum der Aschenbrenner Stiftung befindet, hat sich der Markt Garmisch-Partenkirchen nach Prüfung und Rücksprache mit dem Landratsamt nun entschlossen, das gesamte Stiftungsvermögen der Puppenstiftung auf die rechtsfähige Aschenbrenner Stiftung

zu übertragen und die Puppenstiftung aufzulösen. Mit dieser „Zusammenlegung“ der beiden Marianne Aschenbrenner Stiftungen kann nun das Vermögen der Puppenstiftung auch zur Förderung und Unterstützung aller Projekte und Hilfeleistungen die seitens der Marianne Aschenbrenner Stiftung eingesetzt werden.

Kinderfreundliche Kommune

Neues Team für den JuBu

Der Jugendtreff Burgrain hat nach einer langen, pandemiebedingten Pause endlich wieder geöffnet – und wird sehr gern angenommen. Viele junge Burgrainerinnen und Burgrainer kommen hier gerne vorbei, kochen, basteln, schauen Filme, oder hängen einfach nur ein bisschen mit ihren Freunden ab. Geöffnet ist der JuBu montags von 16 bis 20 Uhr, dienstags von 16 Uhr bis 18 Uhr und am Donnerstag von 16 bis 18 Uhr. Alle Kinder und Jugendli-



v.l. Jenny Schauer, Stanzi Leis, Sabine Schmeidl, Ben Eder

chen aus Burgrain ab 10 Jahren sind herzlich eingeladen, den JuBu zu besuchen. Betreut werden die JuBu-Gäste von der

Sozialpädagogin Jenny Schauer, die seit April Mitarbeiterin der Gemeindejugendpflege ist und sich riesig auf die Aufgabe freut.

AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN | Nr. 08/2022 – Samstag, 27.08.2022

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen über die Umstufung von Teilbereichen der bisherigen Ortsstraße „Marienplatz“ sowie der ehemaligen „B24“ (Fußgängerzone Garmisch) zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Gemäß dem Beschluss des Bauausschusses vom 01.08.2022 werden Teilbereiche der bisherigen Ortsstraße „Marienplatz“ sowie der ehemaligen „B24“ (Fußgängerzone Garmisch) mit Wirkung vom 01.09.2022 zu beschränkt-öffentlichen Wegen abgestuft. Die Fußgängerzone Garmisch beginnt abgehend aus der Ortsstraße Marienplatz beim

Anwesen Marienplatz 13 und endet an der Einmündung in die Von-Brug-Straße beim Richard-Strauss-Platz. Die Benutzung der Fußgängerzone Garmisch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Träger der Straßenbaulast ist der Markt Garmisch-Partenkirchen. Die Verfügung einschließlich ihrer Begründung samt Lage-

pläne kann während der üblichen Öffnungszeiten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer 2.35 vom 01.09.2022 bis einschließlich 30.09.2022 eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist zudem auf der Homepage des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter

<https://buergerservice.gapa.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Garmisch-Partenkirchen, 26.08.2022

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin



Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat folgende Stellen zu besetzen:

- Eine/Einen Archivar/Archivarin (m/w/d) zur Leitung des Gemeindearchivs
- Eine/Einen Digitalisierungsbeauftragte/Digitalisierungsbeauftragten (m/w/d)
- Erzieher/Erzieherinnen (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen
- Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen
- Personen zum Bundesfreiwilligendienst (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen
- Praktikanten/Praktikantinnen (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite <https://buergerservice.gapa.de/de/aktuelles/Stellenausschreibungen>

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich über www.interamt.de. Bewerbungen per Post oder Email können leider nicht berücksichtigt werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
1. Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Silvia Käufer-Schropp
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Kindergartengebührensatzung) vom 17.08.2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührempflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der in die Kindertageseinrichtungen entsandten Kinder. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

des Kinderkrippe	
bis 4 Stunden	173,00 €
4 – 5 Stunden	191,00 €
5 – 6 Stunden	208,50 €
6 – 7 Stunden	226,00 €

7 – 8 Stunden	243,50 €
8 – 9 Stunden	261,00 €

des Kindergartens

bis 4 Stunden	87,00 €
4 – 5 Stunden	98,00 €
5 – 6 Stunden	108,00 €
6 – 7 Stunden	117,00 €
7 – 8 Stunden	126,00 €
8 – 9 Stunden	135,00 €

des Kinderhorts

2 – 3 Stunden	80,00 €
3 – 4 Stunden	87,00 €
4 – 5 Stunden	99,00 €
5 – 6 Stunden	108,00 €
6 – 7 Stunden	117,00 €
7 – 8 Stunden	126,00 €

- (2) Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung sind monatlich je 80,00 € Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (3) Für die erstmalige Aufnahme der Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist eine Anmelde- bzw. Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (4) Die Verwaltungsgebühr wird einmalig, das Besuchsgeld wird für 12 Monate und das Verpflegungsgeld für 11 Monate erhoben.

§ 3 Einhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Eine Gebühren-Rückvergütung bei Unterbrechung des Besuchs der Kindertageseinrichtung unter einem Monat, gleich aus welchen Gründen, wird nicht gewährt. Für die während eines Monats ausgetretenen Kinder besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren. Bei Neuaufnahme des Kindes während

eines Monats sind die Gebühren nach § 2 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.

§ 4 Ermäßigung/Erlass von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen

Bei wirtschaftlicher Notlage der Eltern bzw. Sorgeberechtigten kann auf Antrag Gebührenermäßigung durch den Bürgermeister des Marktes Garmisch-Partenkirchen gewährt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehalts-

abrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 17.08.2022

 Elisabeth Koch
 1. Bürgermeisterin

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht: Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 28.07.2022 den Bauantrag (Bpl. Nr. 2022/ 154) zum Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Carport, Grundstück Fl. Nr. 1894/ 1, Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Mittenwalder Str. 32 b, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 28.07.2022 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die

dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, nach **Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei

dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche

Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschei-

des bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:
 Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen
 Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 28.07.2022


 Elisabeth Koch
 1. Bürgermeisterin

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht: Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 06.07.2022 die 1. Tektur zum Bauantrag (Bpl.Nr. 2021 /032) zum Neubau von 2 Doppelhäusern mit Garage und Carport, Grundstück Fl.Nr. 1526/7, 1526/9 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Am Lyzeum 3 + 3a + 3b + 3c, genehmigt. Der Tektur-Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 06.07.2022 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, nach **Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach

seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen

und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in

Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschei-

des bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:
 Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen
 Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 01.08.2022


 Elisabeth Koch
 1. Bürgermeisterin

Markt Garmisch-Partenkirchen – Ordnungsamt

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Erlas eines Betretungs-, Befahrungs- und Aufenthaltsverbotes nach Art. 26 Abs 2 LStVG

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

5. Die Allgemeinverfügung tritt mit unter Punkt 1 genanntem Datum in Kraft.

Begründung:

I.
 Das beliebte Spaziergänger Gebiet rund um den sogenannten Katzenbach ist geprägt von waldigem, felsdurchsetztem Gelände. Für einen Teil dieses Geländes besteht aufgrund brüchiger Gesteinsformationen akute Steinschlaggefahr. Aufgrund der momentanen Situation werden hier Sicherungsarbeiten erforderlich. Diese Arbeiten werden durch eine Sicherung mit Netzen erfolgen. Die Sperrung erfolgt bis zur Beendigung der Sicherungsarbeiten. Um eine Gefährdung von Personen durch Steinschlag und die erforderlichen Arbeiten zu verhindern wurde der entsprechende Sperrbereich festgelegt.

- II.
 1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Marktes Garmisch-Partenkirchen ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. a) Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 5 konnten als All-

gemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

b) Das Betretungs-, Befahrungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber dem Bewohner und anderen Personen, denen das Betreten eines Gebietes untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG. Art. 26 LStVG ist Gesetz i.S. v. Art. 13 Abs. 7 1. Alternative GG. Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

c) Es liegt eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Daher ist ein Betretungs-, Befahrungs- und Aufenthaltsverbot zwingend notwendig um der durch die von Steinschlag und den erforderlichen Sicherungsarbeiten ausgehenden Gefahren zu begegnen. Nach Auskunft

des Gemeindebauhofes sowie des erstellten, geologischen Gutachtens kann es zu herabstürzenden Steinen im zu sperrenden Bereich kommen. Da die möglichen Schäden für Leben und Gesundheit der Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten besonders hoch sein können, ist die Verfügung eines Betretungs-, Befahrungs- und Aufenthaltsverbotes daher zwingend notwendig.

d) Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung den genannten Bereich nicht betreten zu dürfen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine drohende Gefahr abzuwenden. Der Verbotsbereich wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Gefahrenbewertung festgelegt. In gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit bei Betreten dieses Bereiches sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit/körperlicher Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Die Allgemeinverfügung ist inhaltlich hinreichend bestimmt, weil sich aus ihr genau ergibt, welches Tun, Dulden oder Unter-

lassen verlangt wird (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG).

e) Die Ausnahme vom Betretungsverbot für Personen, die mit Sicherungs- und Räumarbeiten beauftragt sind, sowie für Kräfte der Sicherheitsbehörden ist erforderlich und gerechtfertigt.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Verfügung eines Betretungs-, Befahrungs- und Aufenthaltsverbotes der in Nr. 1 betroffenen Bereiche kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr durch herabstürzende Bäume bzw. Baumteile unverhältnismäßig verzögern würde. Dies würde der beabsichtigten Verhütung der konkreten Gefahren widersprechen.

4. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs.3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach

seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, 18.08.2022


 Elisabeth Koch
 1. Bürgermeisterin

